

**Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Rosegg,  
vom 16.05.2013, Zahl: 920-6/1328-2013**

**Vergnügungssteuertarif**

**I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:**

- (1) Der Steuersatz beträgt:
- a) für Filmvorführungen ..... **10 v.H.**
  - b) für Theatervorstellungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken und das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist..... **15 v.H.** sofern sie nicht unter die im § 5 Abs. 1 angeführten Befreiungstatbestände fallen und mit diesen Veranstaltungen keine Tanzbelustigungen verbunden sind;
  - c) für zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen ..... **10.v.H. der Einnahmen**
  - d) für alle Vereinsveranstaltungen ..... **10 v. H.**
  - e) für alle anderen Veranstaltungen ..... **25 v. H.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

**II. Pauschbetrag**

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat ..... **42 Euro** sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
  - b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schul-

pflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..... **11 Euro**  
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist) je Apparat und begonnenem Kalendermonat..... **68 Euro**
- d) einen Fernsehapparat, monatlich..... **3,63 Euro**

**(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)**

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen..... **7 Euro**  
über 50 Personen..... **15 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 100 Personen..... **11 Euro**  
über 100 Personen..... **22 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 150 Personen..... **15 Euro**  
über 150 Personen..... **29 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung von 150 Personen..... **29 Euro**  
je weitere angefangenen 50 Personen..... **7 Euro**

- b) bei fallweisen Veranstaltungen **mit Tanz erhöhen** sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um **100 v.H.**
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b festgesetzte Pauschbetrag um das 7-fache.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.